

SATZUNG

Vom 12.7.2025



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kunstverein Global Forest. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Friedrichstrasse 5a, 78112 St. Georgen im Schwarzwald.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Produktion, Ausstellung, Vermittlung und Erhaltung von materiellem wie immateriellem Kunst- und Kulturgut. Ebenso bezweckt ist der Aufbau einer internationalen und disziplinübergreifenden Infrastruktur zum Austausch über Kunst, Kultur, Wissenschaft, Technik und Wirtschaft am Standort/Region Schwarzwald-Baar, Baden-Württemberg. Der Verein richtet gemeinnützige Kunst- und Kulturveranstaltungen aller Art in eigenen Räumen, im öffentlichen Raum und bei Partnerinstitutionen aus. Diese Aktivitäten beinhalten z. B.:
 - a. Förderung der theoretischen und praktischen Arbeit von Künstlerischen Positionen im Rahmen von Residenzen am Standort St. Georgen im Schwarzwald
 - b. Präsentation künstlerischer Formate im Rahmen von entsprechend geeigneten Formaten wie z. B. Ausstellungen usw.
 - c. Vermittlung zeitgenössischer Kunst im Rahmen von öffentlichen Bildungs- und Informationsveranstaltungen, wie z. B. Ausstellungseröffnungen, Workshops für Erwachsene und Kinder, Vorträge oder Symposien
 - d. Kooperation mit regionalen, bundesweiten und internationalen Kunst-, Kultur- und Bildungsinstitutionen
 - e. Veröffentlichungen in Form von Druckerzeugnissen oder elektronischen Verbreitungsformen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine projektbezogene Aufwandsentschädigung ist zulässig, sofern der projektbezogene Kosten- und Finanzierungsplan dies vorsieht. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber den Antragsstellenden nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ausgenommen hiervon steht dem Mitglied bei einer Beitragserhöhung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Kündigung muss innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe der Beitragserhöhung erklärt werden.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
 - b. sein privates und politisches Verhalten dem Verein schadet
 - c. ein ähnlich schwerwiegendes Fehlverhalten vorliegt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an öffentlichen Veranstaltungsformaten sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Die selbstverantwortliche Durchführung von Veranstaltungsformaten im Sinne des Vereinszwecks muss vorab durch den Vorstand schriftlich bewilligt werden.

§ 6 Vereinsbeitrag

Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und auf der Internetseite des Vereins bekanntgegeben. Im Fall einer Beitragserhöhung ist diese den Mitgliedern schriftlich (elektronische Form ausreichend) mitzuteilen.

§7 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder können sowohl natürliche wie juristische Personen sein. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der Vereinssatzung.
- (2) Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins finanziell. In der Mitgliederversammlung sind sie gegenüber den Mitgliedern gleichberechtigt stimmberechtigt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der (geschäftsführende) Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er vertritt den Verein nach Innen und Außen, beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
- (3) Bei vereinsinternen Entscheidungen über den Abschluss von Rechtsgeschäften im Wert von über 2000 € muss der Schatzmeister/die Schatzmeisterin zustimmen.
- (4) Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung zur Regelung der Zusammenarbeit im Team.

§ 9 Beirat

Der Beirat kann aus Mitgliedern sowie Nichtmitgliedern bestehen und wird vom Vorstand benannt. Zu den Aufgaben des Beirats zählen u.a. dem Vorstand in seinen Entscheidungen über wesentliche Vereinsangelegenheiten (Fördermöglichkeiten, etc.) beratend zur Seite zu stehen und den Verein in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.

§ 10 Schatzmeister/Schatzmeisterin

Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin besteht aus einer Person die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Sie kann einen externen Beauftragten hinzuziehen. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 21 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (elektronische Form ausreichend) sämtlicher Mitglieder und Fördermitglieder einzuberufen.
- (3) Online abgehaltene Treffen und Präsenztreffen sind gleichgestellt.
- (4) Anträge der Mitglieder über weitere Tagesordnungspunkte für diese Versammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingereicht werden.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie entscheidet immer mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat ein eigenes Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Auflösung des Kunstvereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen.
- (7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestellt der Vorstand eine schriftführende Person für die Dauer der Mitgliederversammlung.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Vorstand und die schriftführende Person unterschreiben und an die Mitglieder per Email weiterleiten.

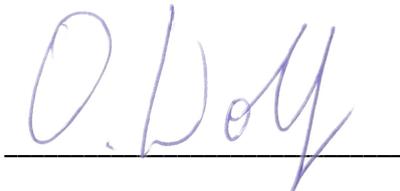
§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstände vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar zu dem in § 2 dieser Satzung bestimmten Zweck zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 13 Inkrafttreten

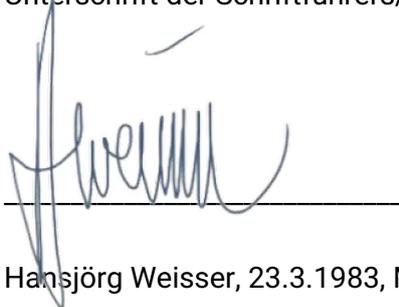
Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **12. Juli 2025** verabschiedet und tritt nach Vorlage beim Vereinsregister in Kraft.

Unterschrift des Vorstands:



Dr. Oliver Wolf, 30.01.1975, Friedrichstraße 5a, 78112. St. Georgen

Unterschrift der Schriftführers/der Schriftführerin:



Hansjörg Weisser, 23.3.1983, Martin-Luther-Str. 13, 78112 St.Georgen